

Beschluss zu LSG-NRW-2019-001-H

In dem Verfahren

Bundesausschuss der
Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a
10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de
vertreten durch



— Antragsteller —

gegen



vertreten durch



— Antragsgegner —

Aktenzeichen LSG-NRW-2019-001-H,
wegen: Parteiausschlussverfahren

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner und Karsten Nerdinger am 12.05.2019 entschieden:

- Der Richter Babak Tubis wird gemäß § 4 Abs. 1 SGO vom Verfahren LSG-NRW-2019-001-Hausgeschlossen. Für ihn rückt der Ersatzrichter Lars Riße nach.

I. Sachverhalt

Am 08.04.2019 wurde vom Vorsitzenden Richter des Landesschiedsgericht NRW für den 28.04.2019 eine Einladung zur Sitzung an alle Richter und Ersatzrichter des LSG per E-Mail raus geschickt. Am 14.04.2019 wurde der Termin nochmal fernmündlich nach einer Verhandlung angesprochen und durch eine E-Mail vom 27.04.2019 nochmals daran erinnert.

Am 28.04.2019 blieb der Richter Babak Tubis der Sitzung unentschuldigt fern. Daraufhin wurde dieser vom Schiedsgericht entsprechend nach § 4 Abs. 1 SGO dazu ermahnt seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen.

Am 28.04.2019 wurde per E-Mail zu einer weiteren Sitzung für den 12.05.2019 eingeladen. Am 08.05.2019 ging vorsorglich eine Erinnerungsmail an alle Richter für den Sitzungstermin am 12.05.2019 raus.

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Melano
Gärtner

Vorsitzender Richter

Karsten
Nerdinger

Richter

Babak
Tubis

Richterin

Lars
Riße

Ersatzrichter



Auf der Sitzung am 12.05.2019 wurde eine halbe Stunde nach Sitzungseröffnung von den anwesenden Richtern beschlossen, den Richter Babak Tubis vom Verfahren LSG-NRW-2019-001-Hauszuschließen.

II. Entscheidungsgründe

Der Richter Babak Tubis wurde nach seinem unentschuldigtem Fernbleiben auf der Sitzung am 28.04.2019 nach § 4 Abs. 1 SGO entsprechend ermahnt und ihm eine Nacharbeitsfrist von mindestens 13 Tagen gegeben. Auch auf der Sitzung am 12.05.2019 erschien der Richter eine halbe Stunde nach Sitzungseröffnung nicht zur Sitzung. Die übrigen Richter hatten zur Erhaltung der durchgängigen Arbeitsfähigkeit daher entschieden, ihn in diesem Verfahren durch der Ersatzrichter Lars Riße als ordentlicher Richter im Verfahren auszutauschen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsbehelfe vor.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerdinger